



## ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmannngasse 35/2/1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0)1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

# ÖGV Kaderbestimmungen

## 1 Allgemeines

1. Im Zuge dieser ÖGV Kaderbestimmungen werden bestimmte Kriterien, die Seitens der Kaderathleten und auch seitens des ÖGV unbedingt einzuhalten sind, erläutert. In den gesamten Bestimmungen werden weibliche sowie männliche Athleten und Athletinnen gleichermaßen angesprochen.
2. Diese Kriterien umfassen bestimmte Verhaltensweisen vor und nach dem Kaderantritt, regeln die Aufnahme in den Kader sowie einen evtl. Austritt aus diesem und sollen einen beidseitig gültigen Vertrag zwischen Kaderathleten und ÖGV darstellen.
3. Der ÖGV verpflichtet sich alle Kaderathleten im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, sowie Rahmenbedingungen für den Leistungssport zu schaffen. Diese Förderungen umfassen in jedem Fall Einladungen zu Trainingslagern sowie die Möglichkeit einer Trainingsbetreuung seitens der ÖGV Bundestrainer. Weiters können im Rahmen der finanziellen Mittel u.a. auch sporttherapeutische Maßnahmen, Nahrungsergänzungsmittel, etc. gefördert werden
4. Um von den Förderungen seitens ÖGV Gebrauch zu machen ist in jedem Fall die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtend.

## 2 Kaderaufnahme

1. Für die Aufnahme in den ÖGV Kader ist die Erfüllung der Kadernormen unbedingt notwendig. Dabei ist ein Übergewicht von 3% des Gewichtsklassenlimits erlaubt.
2. Nach der Erfüllung der Kadernorm kann ein Kaderantrag an den ÖGV gestellt werden. Der Kaderantrag enthält die Einverständniserklärung seitens des Antragstellers zu den Kaderbestimmungen mit der Unterschrift des Antragstellers (bzw. zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten). Weiters enthält der Antrag die Daten des Athleten sowie des Heimtrainers.
3. Der Kaderantrag wird seitens der Sportwarte sowie der Bundestrainer geprüft. Im Falle einer positiven Bewertung wird der zukünftige Kaderathlet schriftlich mit dem Datum des Kadereintritts informiert.
4. Die Kaderzugehörigkeit gilt, unter Voraussetzung der Einhaltung der Kaderbestimmungen, in jedem Fall sechs (6) Monate bzw. bis zur nächsten Kaderbewertung (siehe Punkt 4).

## 3 Kaderaustritt

1. Ein Kaderaustritt kann jederzeit erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Erklärung mit dem Austrittsdatum sowie der Unterschrift des Kaderathleten an das ÖGV Sekretariat und den zuständigen Bundestrainer zu senden.
2. Nach einem freiwilligen Kaderaustritt gilt in jedem Fall eine 6-monatige Wartefrist für eine Wiederaufnahme in den Kader. Für eine Wiederaufnahme ist eine erneute Erfüllung aller in Punkt 2 aufgeführten Schritte notwendig.

## 4 Kaderbewertung

1. Zweimal jährlich (Juli und Dezember/Jänner) findet eine Kaderbewertung statt.
2. Alle Kaderathleten werden dabei auf einen Weiterverbleib im Kader geprüft. Dabei sind u.a. folgende Kriterien dafür zu prüfen: Erfüllung der Kadernorm, Leistungsentwicklung, altersgerechte Entwicklung des Körpergewichtes, Einhaltung der Kaderkriterien, etc.
3. Kaderathleten, welche nach der Bewertung aus dem Kader ausscheiden, werden seitens ÖGV darüber informiert. Diese Athleten können jedoch jederzeit nach erneuter Erfüllung der Kriterien einen Antrag zur Kaderaufnahme laut Punkt 2 stellen.



## ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmannngasse 35/2/1, 1030 Wien / Tel + Fax: +43 (0)1 749 70 61 / E: oegv@aon.at / www.gewichtheben.net / AT58 2011 1000 0002 2012 / ZVR-Zahl: 382905626

### 5 Kriterien für Kaderathleten

Folgende Kriterien sind von Kaderathleten in jedem Fall einzuhalten bzw. Zu erfüllen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Erfüllung der Kadernorm
3. Einhaltung der Kaderbestimmung
4. Ständige sportliche Weiterentwicklung
5. Enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundestrainer in den Bereichen Jahresplanung (Periodisierung, Hauptwettkämpfe, Lehrgänge, etc.) und individueller Trainingsplanung
6. Verpflichtende Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen für internationale Einsätze bzw. Absprache dieser mit dem zuständigen Bundestrainer
7. Verpflichtende Starts bei Nominierungen in einer ÖGV Kaderauswahl (in besonderen Fällen wie z.B. Verletzungen oder schulischen Gründen kann davon in Abstimmung mit den Bundestrainern abgesehen werden)
8. Anerkennung und Einhaltung der Satzungen und Antidopingbestimmungen des ÖGV
9. Einhaltung der Kleidungsvorschriften bei internationalen Einsätzen für den ÖGV
10. Entsprechendes sportliches und soziales Verhalten

### 6 Internationale Einsätze

1. Die Kaderzugehörigkeit ist Grundvoraussetzung zur Nominierung für internationale Einsätze.
2. Für Welt- und Europameisterschaften sind dazu die Teilnahmelimits zu berücksichtigen.
3. Der ÖGV versucht alle Athleten mit erfülltem Limit an der jeweiligen Meisterschaft an den Start zu bringen. In wenigen Fällen kann bzw. muss der ÖGV jedoch davon absehen. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen bzw. die maximal erlaubte Teamgröße erreicht ist.
4. Athleten, welche knapp unter einem Limit sind, können in besonderen Fällen trotzdem vom ÖGV nominiert werden. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine gute Platzierung in Aussicht ist oder der Wettkampf langfristig als Qualifikation zu den Olympischen Spielen nötig ist.
5. Der zuständige Bundestrainer wird mit Athleten, welche für einen internationalen Einsatz in Frage kommen, in Kontakt treten und diese informieren bzw. über die weitere Planung beraten.
6. Grundsätzlich werden bei Nominierungen für internationale Einsätze seitens des ÖGV alle Kosten für An-, Abreise und Unterkunft übernommen.
7. Sollte ein Athlet selbstverschuldet aus der Starterliste eines internationalen Wettkampfes gestrichen werden, wird vom Betroffenen ein Bußgeld von 500 € eingehoben. Bis zur Bezahlung des Bußgeldes werden alle Kaderleistungen eingestellt.

### 7 ADAMS und Antidopingbestimmungen

1. Alle Kaderathleten verpflichten sich das Anti-Doping-Bundesgesetz zu lesen (insbesondere §1, §8 und §19) und sich ohne Ausnahme an dieses zu halten.
2. Athleten, welche für internationale Einsätze in Frage kommen, werden der NADA zur Aufnahme in das ADAMS vorgeschlagen. Diese Athleten werden dann, im Falle der Aufnahme in dieses, seitens der NADA oder dem ÖGV kontaktiert und mit den weiteren Schritten betraut.
3. Alle Athleten im ADAMS müssen dafür Sorge tragen, dass alle nötigen Informationen ordnungsgemäß eingetragen sind und es zu keinen Ermahnungen seitens der NADA kommt.
4. Sollte dem ÖGV Bekanntwerden, dass es Meldeversäumnisse gibt, können bereits bei der ersten Ermahnung Konsequenzen gesetzt werden (z.B. nicht-Genehmigung von Trainingslagern, keine Berücksichtigung bei internationalen Einsätzen, ...).
5. Athleten, welche die Aufnahme in das ADAMS verweigern, können aus dem Kader ausgeschlossen werden.
6. Nach einem freiwilligen Kaderaustritt ist der betroffene Athlet für den ADAMS Austritt selbst verantwortlich.